



Die Verhältnismäßigkeit dieser Allgemeinverfügung wird zudem durch die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 02.03.2022 gewahrt. Sollte der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zwischenzeitlich wieder die Warnstufe 3 erreichen – Überschreiten der Schwellenwerte nach § 32 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bezogen auf zwei von drei Indikatoren des Thüringer Frühwarnsystems an drei aufeinanderfolgenden Tagen (vgl. die Veröffentlichung der maßgeblichen Werte und Warnstufen durch die oberste Gesundheitsbehörde auf der Internetseite <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>) – wird diese Allgemeinverfügung sodann aufgehoben werden. Sollten weitere Öffnungsschritte unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens vertretbar sein, werden diese durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit Zustimmung des TMASGFF ergriffen werden.

## Rechtsverordnung

### des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2022

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), wird für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für das Jahr 2022 wie folgt verordnet:

#### § 1

In den nachstehend aufgeführten Städten dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Gemeinde	Datum	Verkaufszeitraum	Anlass
Rudolstadt	08.05.2022	12:00 – 18:00 Uhr	Töpfermarkt
	10.07.2022	12:00 – 18:00 Uhr	Rudolstadt-Festival
	03.10.2022	12:00 – 18:00 Uhr	Herbstmarkt
	04.12.2022	12:00 – 18:00 Uhr	Schillers Weihnacht
Saalfeld	10.04.2022	13:00 – 18:00 Uhr	Frühlingsmarkt/ Ostermarkt
	08.05.2022	13:00 – 18:00 Uhr	Autofrühling
	25.09.2022	13:00 - 18:00 Uhr	Herbstmarkt
	27.11.2022	13:00 - 18:00 Uhr	Weihnachtsmarkt (1. Advent)
Bad Blankenburg	03.07.2022	13:00 – 18:00 Uhr	Lavendelfest

#### § 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG dar.

#### § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Juni 2021 mit allen Änderungen außer Kraft.

Saalfeld, 3. Februar 2022  
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Marko Wolfram  
Landrat

## Gewässerschaun 2022

### Bekanntmachung der Gewässerschaun im März (Gewässer 2. Ordnung) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Auf Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, i.d.g.F.) werden bei den unteren Wasserbehörden Schaukommissionen für die Gewässer 2. Ordnung gebildet. Für die Durchführung der Schaun an Gewässern 2. Ordnung ist das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt in seiner Eigenschaft als untere Wasserbehörde zuständig.

Im Zuge der Gewässerschaun müssen Gewässerrandstreifen begangen werden. Die betreffenden Grundstückseigentümer werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 68 ThürWG besteht, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Termine und Gewässerabschnitte ersichtlich. Die Ergebnisse der Gewässerschaun werden protokolliert und veröffentlicht.

Die Gewässerschaun sind öffentlich, die Teilnehmer erhalten Gelegenheit sich zu den besichtigten Abschnitten zu äußern. Corona bedingt kann es allerdings zu Einschränkungen kommen. Das Landratsamt behält sich weiterhin eine Begrenzung der Teilnehmerzahl vor.

Rudolstadt, 03.02.2022

gez. Feuerstein  
Sachgebietsleiter

### Termine für die Gewässerschaun im März 2022 der Gewässer 2. Ordnung im Landkreis Saalfeld Rudolstadt

Lfd. Nr.	Datum	Beginn/ Uhrzeit	Treffpunkt	Gewässer mit Abschnitten
1	03. März	09.00 Uhr	Kreuzung Zufahrt Aue am Berg und ehemalige Panzerstraße	Sommerleite (Aue am Berg), Auebach (Aue am Berg bis Mündung Saale), Läusebach (am Gewerbegebiet), Lärchenhölzchen (oberhalb Krankenhaus)
2	07. März	09.00 Uhr	Parkplatz Ortseingang Keilhau	Schaalbach (mit Zuflüssen), Gornitz (bei Teichel und Zufluss Dorfbach)
3	10. März	09.00 Uhr	Wanderparkplatz Zufahrt Markt göltz	Göltz, Eichtertal, Ernstbach
4	17. März	09.00 Uhr	Feldweg an der Krummsche zw. B88 und Bahnstrecke	Schadebach (von Naundorf bis Mündung), Uhlstädter Lache, Krummsche
5	21. März	09.00 Uhr	Langenschade (am Sportplatz)	Schadebach (Langenschade), Wutschenbach (Goßwitz nach Kaulsdorf)
6	24. März	09.00 Uhr	Ortseingang Sohlsdorf	Tellbach mit Zuflüssen (Sohlsdorf bis Leutnitz)
7	31. März	09.00 Uhr	Parkplatz Unterweißbach	Blambach (Unterhain bis Sitzendorf), Weißbach (Ober- bis Unterweißbach)

\* Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

#### Hinweis:

Die Schaukommissionen für Gewässer 2. Ordnung setzen sich aus Vertretern der



unteren Wasserschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Fischereibehörde, der Landwirtschaftsbehörde und dem örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverband zusammen. Bei Wasserschutzgebieten kommen je ein Vertreter des Wasserversorgungsunternehmens, der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung und der Gesundheitsbehörde hinzu. Einem gemeinsamen Vertreter der oberen Wasserbehörde und technischen Fachbehörde sowie einem Vertreter des Bauernverbandes wird die Teilnahme an den Schauen ermöglicht.

## Theaterzweckverband

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 36 und 37 der Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 in Verbindung mit der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan\* für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt ab mit:

- Einnahmen und	4.520.000 €
- Ausgaben	4.520.000 €

und im Vermögenshaushalt ab mit:

- Einnahmen und	0 €
- Ausgaben	0 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 5

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage in Höhe von 4.520.000 €. Der Umlageschlüssel der Verbandsmitglieder richtet sich nach § 11 der Verbandssatzung.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Saalfeld, den 18.01.2022

gez.  
Marko Wolfram  
Verbandsvorsitzender

### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 188/2021 vom 04. November 2021 hat die Verbandsversamm-

lung die Haushaltssatzung 2022 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 04.02.2021, Az. 240,3-1512-003/22-SLF mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 18. Februar 2022 bis 04. März 2022 (gemäß § 36 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs.3 Satz 3 ThürKO) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Beteiligungsmanagement, Zimmer 412, Schloßstr. 24, 07318 Saalfeld, zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Aufgrund der ergriffenen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie und dem damit einhergehenden beschränkten Zugang zu den Dienstgebäuden, wird um vorherige Terminvereinbarung unter 03671/823 431 gebeten.

\* Hier nicht abgedruckt.

## Thüringer Forstamt Schleiz

### Forstliches Gutachten 2022 in den Kreisen Saale-Orla und Saalfeld-Rudolstadt

Von März bis Mai 2022 wird bereits zum sechsten Mal eine Inventur der Verbiss- und Schälschäden in den Kreisen Saale-Orla und Saalfeld-Rudolstadt durchgeführt.

Die **Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigten** können sich ab März 2022 beim zuständigen Aufnahmetrupp unter der Tel.-Nr. 03663/4899913 informieren, wann die Aufnahmen in ihrem Bereich geplant sind und ihren Wunsch zur Teilnahme mitteilen. Eine Teilnahme von Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten bei den Außenaufnahmen ist, sofern die aktuell geltenden Regelungen zum Infektionsschutz eingehalten werden, möglich.

Die forstlichen Gutachten, deren Grundlage die Ergebnisse der Verbiss- und Schälinventur ist, sind eine der Voraussetzungen für die neue Abschussplanperiode 2023/2026. Sie werden jeweils für einen Thüringer Landkreis erstellt und voraussichtlich im Herbst 2022 vorliegen.

Nach § 32 des Thüringer Jagdgesetzes hat die Untere Forstbehörde die Aufgabe alle drei Jahre forstliche Gutachten zu erstellen, welche von der Unteren Jagdbehörde vor deren Bestätigung der Abschusspläne zu berücksichtigen sind. Mit Hilfe dieser Gutachten soll der Einfluss des wiederkäuenden Schalenwildes (Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild) auf die derzeitige aber auch perspektivische Baumartenentwicklung dargestellt werden. Das Inventurverfahren wurde 2007 durch die Oberste Jagdbehörde in Abstimmung mit den Verbänden konzipiert und ist unverändert geblieben, um die Wildschadenssituation chronologisch dokumentieren zu können.

Die Verbiss- und Schälinventur erfolgt als eine Stichprobeninventur mit einem Raster von 150 ha auf allen Waldflächen im Freistaat Thüringen. Landes-, Eigen- und Gemeinschaftsjagdbezirke werden einheitlich betrachtet. Auf jeweils einer Fläche im Rasterquadranten von 150 ha wird eine Aufnahme der Naturverjüngung der Waldbäume nach einem Traktverfahren durchgeführt und auf einer weiteren Fläche erfolgt eine Aufnahme der Schälschäden.

Welche konkrete Fläche im jeweiligen Rasterquadranten aufgenommen wird, ist standardisiert. Die Schälinventur wird nur in den festgesetzten Einstandsgebieten für Rot- und Muffelwild durchgeführt, jedoch kann auch optional in Damwild-Einstandsgebieten und bei Vorkommen von Rot- und Muffelwild außerhalb derer Einstandsgebiete eine Schälinventur durchgeführt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Thüringer Forstamt Schleiz oder den zuständigen Aufnahmetrupp unter oben genannter Telefonnummer.

gez. Katharina Pietzko  
Forstamtsleiterin Thüringer Forstamt Schleiz